

IV. (Moderne Verkehrsmittel und Fastenordnung.)

Der Speisewagen des Tagesschnellzuges zwischen zwei deutschen Großstädten durchfährt an der Vigil von Peter und Paul Gebiete mit folgender Fastenordnung: An der Station, von der er ausgeht, ist an dem genannten Tage weder Fasten noch Abstinenz, weil dort Peter und Paul auf den folgenden Sonntag verlegt ist. Dann durchfährt er eine Anzahl von Diözesen, in welchen Fast- und Abstinenztag ist und an dem Ort, an welchem er abends ankommt, ist zwar Fasttag, jedoch darf man dort Fleisch genießen. Nach welcher Ordnung hätten sich die Reisenden und das Personal des Speisewagens zu richten — wenn sie überhaupt auf so etwas achteten?

Diese Frage wäre jedenfalls nicht so leicht zu beantworten und wenn jemand sagte, sie müßten sich nach dem Ort der Abfahrt richten, ein anderer es für entscheidend hielte, in welcher Diözese man sich gerade bei Einnehmen einer Mahlzeit befände und wenn ein dritter sagte, der Ort der Ankunft sei entscheidend, so könnte jeder irgend einen Grundsatz der alten Kasuisten für sich geltend machen, aber jeden müßte man auch der Intoleranz zeihen, wenn er seine Ansicht für verpflichtend erklärte. Praktisch wird die Sache auch in der That wenig Bedeutung haben, weil die in Betracht kommenden Personen entweder um die kirchlichen Gebote sich gar nicht kümmern oder, weil auf der Reise befindlich, respektive in tanta incertitudine rerum, sich für entschuldigt halten. Trotzdem scheint es nicht unangebracht, diese Frage theoretisch aufzuwerfen, weil man da sehen kann, wie die alten Ordnungen, namentlich die Verschiedenheit der Ordnungen, wie sie gerade in bezug auf Fasten- und Abstinenzgebot herrschen, in der That sich schwer mit den modernen Verhältnissen in Einklang bringen lassen. Was nützen denn die Gebote, wenn die Mehrzahl der Untergebenen sich um dieselben nicht kümmert, ja nicht einmal kümmern kann, wenn so viele, die sich noch darum kümmern würden, sich für entschuldigt halten können von ihrer Beobachtung? Wenn darum auch die eingangs aufgeworfene Frage sich kaum endgültig lösen läßt, so ist doch der Umstand, daß man sie überhaupt aufwerfen kann, an sich bezeichnend genug. Es läßt sich daraus der Schluß ziehen, daß es noch keine umstürzlerische Neuerungsucht ist, wenn der Wunsch ausgesprochen wird, es möchten die kirchlichen Verordnungen mehr die modernen Verhältnisse berücksichtigen und namentlich mehr Einheit wenigstens für zusammengehörige Länderkomplexe hinsichtlich der Kirchengebote erstrebt werden. Nicht nur Bequemlichkeit und Erleichterung ist bei diesem Wunsch maßgebend, sondern auch die Rücksicht auf die Gebote selbst: einfachere und gleichmäßigere Gebote würden auch mehr beobachtet werden, während eine Liste von Geboten, die aber überall durch Dispensen und abweichende Gebräuche durchlöchert ist, dem Ansehen der Kirche selbst schadet.

Auch dürfte es nicht als eine Ungehörigkeit erscheinen, wenn auf solche Sachen aufmerksam gemacht wird, denn die Autoritäts-

personen erleben auch nicht alles, was zur Beurteilung der heutigen Verhältnisse beachtenswert ist. Dem Schreiber dieser Zeilen ist es voriges Jahr zufällig begegnet, daß er in einem derartigen Speisewagen an der Vigil von Peter und Paul reiste und dadurch auf etwas aufmerksam wurde, woran vielleicht noch niemand von diesem Standpunkt aus gedacht hatte.

Friedberg i. Hessen.

Dr. Pragmarer.

V. (Ueber die Ehe der Heiligen Heinrich und Kunigunde.) In der literarischen Beilage der „Kölnischen Volkszeitung“ vom 3. November 1904 befindet sich in dem Aufsatz „Moderne Hagiographie“ von Dr. L. Pfleger bei Besprechung des vor einigen Monaten erschienenen Buches: „Kaiser Heinrich II.“ vom Universitäts-Professor Dr. H. Günter folgende kategorische Erklärung: „Die lang geglaubte Fabel von Heinrichs Josefsche mit Kunigunde wird jetzt endgültig aus dem Verzeichnisse beglaubigter Tatsachen verschwinden.“

Was soll man zu einer solchen Erklärung sagen? Ist denn wirklich die bis jetzt allgemein geglaubte jungfräuliche Ehe des heiligen Kaiserpaares eine bloße Fabel? Soll sie endgültig aus dem Verzeichnisse beglaubigter Tatsachen gestrichen werden, weil der Universitäts-Professor Günter sie als unhistorisch bezeichnet? Schreiber dieses „Wortes zur Aufklärung“ kennt das Güntersche Buch gut und ist beim Lesen desselben in seiner entgegengesetzten Ueberzeugung nur bestärkt worden. Dr. Günter hat gegen seinen Willen den Verteidigern der jungfräulichen Ehe des heiligen Kaiserpaares den besten Dienst geleistet, indem er die wichtigsten Gründe, welche bis jetzt immer von allen Bekämpfern der jungfräulichen Ehe angeführt wurden, als unhaltbar fallen läßt. Er schreibt nämlich Seite 81:

„Zwar ist mit der oft angeführten Urkundenformel, wonach Heinrich Kirchen und Klöster bedenkt „zum Heil seiner Seele und für den Bestand seines Reiches und das Wohlergehen der Gattin und des königlichen Sprossen“, nicht mehr zu rechnen, seitdem man weiß, daß den betreffenden Urkunden karolingische Formulare zugrunde lagen, und ebenso ist ohne Zweifel die Bamberger Litanei in Heinrichs libellus gradualis mit der Fürbitte für die nobilissima proles regalis an ein allgemeines Formular angelehnt.“

Beim Schreiben dieser Worte hat Dr. Günter wohl nicht bedacht, daß er mit dieser Erklärung allen Gegnern der jungfräulichen Ehe die Hauptwaffe aus den Händen nimmt und sich selbst gleichsam den Ast abfährt, worauf er sitzt. Denn in der Einleitung seines Buches beruft er sich zur Begründung der Verurteilung von St. Heinrichs Josefsche namentlich noch auf P. H. Holzapfel. Dieser soll nämlich gelegentlich seiner theologischen Doktorpromotion in München vor Jahresfrist in einer seiner Thesen noch einmal die jungfräuliche Ehe abgelehnt haben, indem er die wichtigsten Gründe angegeben hat, welche gegen dieselbe vorgebracht werden können. Aber was war denn